

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Südafrikanischen Union und Südrhodesees zu dem am 26. September 1906 in Wien unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Befestigung von Säbholzern. S. 107.

(Nr. 3888.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Südafrikanischen Union und Südrhodesees zu dem am 26. September 1906 in Wien unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Befestigung von Säbholzern. Vom 28. April 1911.

Nußer den in der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1910 (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 23) aufgeführten Staaten, Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten sind auch die Südafrikanische Union und Südrhodesees dem Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Befestigung von Säbholzern vom 26. September 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 17) beigetreten. Dem Schweizerischen Bundesrat ist durch die Großbritannische Regierung von dem Beitritt der Südafrikanischen Union am 6. Dezember 1910, von dem Beitritt Südrhodesees am 20. Februar 1911 Nachricht gegeben worden. Der Beitritt der Südafrikanischen Union zu dem Abkommen, dem die zur Union gehörende Orangerüstkolonie laut der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1910 schon früher beigetreten war, soll nach einer zwischen der Königlich Großbritannischen Regierung und den Regierungen der übrigen Vertragsstaaten getroffenen Verständigung in der Weise wirksam sein, als wenn er am 3. Mai 1909, dem Tage der für die Orangerüstkolonie abgegebenen Beitrittserklärung, erfolgt wäre.

Berlin, den 28. April 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Riederlen-Waechter.

Das Gesetz hat Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht nur die Verkündungen.
Entscheidung im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1911.

43

Veröffentlicht zu Berlin den 10. Mai 1911.